

Vereinssatzung des Fördervereins der Kautsky-Grundschule

§ 1

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Ausbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammlungen, Spendenaufrufe und Mitgliedsbeiträge zur Förderung und Ausstattung der Schule.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt seine Ziele und Zwecke nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: **Förderverein der Kautsky-Grundschule**. Der Verein hat seinen Sitz in 44328 Dortmund. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund einzutragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich mit dem Zweck des Vereins einverstanden erklärt. Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Freunde und Förderer der Kautsky-Grundschule und insbesondere auch der nicht erziehungsberechtigten Elternteile und Familien-

mitglieder an, da diesen in anderen Schulgremien die Mitgliedschaft versagt wird.

2. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.
4. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit Eingang des Schreibens zum jeweiligen Schuljahresende (31.07) wirksam.
5. Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Anrufungsrecht der nächsten Mitgliederversammlung zu.
6. Mitglieder, die ein Jahr ihre Zahlungspflicht trotz Aufforderung nicht erfüllt haben, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag in beliebiger Höhe, mindestens jedoch 1,-DM monatlich. Der Beitrag ist in Jahresbeiträgen zu zahlen. Der Vorstand kann ein Mitglied ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge über die Verwendung der Vereinsmittel zugunsten der Schule oder einzelner SchülerInnen im Rahmen des Vereinszweckes zu machen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- i. die Mitgliederversammlung
- ii. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies wünschen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - i. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.
 - ii. Wahl von 2 KassenprüferInnen auf die Dauer von 2 Jahren. Die KassenprüferInnen haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - iii. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der KassenprüferInnen und die Erteilung der Entlassung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen.
4. Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie frist- und formgerecht einberufen wurde, beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Das Stimmrecht ist bei natürlichen Personen nicht übertragbar. Die Abstimmung ist in der Regel offen, es sei denn, ein anwesendes Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
5. Beschlüsse über gestellte Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
6. Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied abzuzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- i. dem oder der ersten Vorsitzenden
- ii. dem oder der StellvertreterIn des oder der ersten Vorsitzenden
- iii. einem weiteren Vorstandsmitglied

Diese Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der oder die jeweilige SchulleiterIn sowie der oder die jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich vereinsöffentlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden *Geschäfte* des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit Mehrheit des Vorstandes gefasst werden.
4. Die Beschlussfassung muss protokolliert und von zwei Mitgliedern gegengezeichnet werden.
5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung hat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
7. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9

Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Jede vorgeschlagene Satzungsänderung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

§ 10

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kautsky-Grundschule zu verwenden hat.
3. Sollte zu dem Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Kautsky-Grundschule nicht mehr als selbstständige Schule existieren, so ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung dürfen dann aber nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Zur Abwicklung der *Geschäfte* werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.